

Stadt Aurich

Bebauungsplan Nr. 335
„Schirum IV / nördlich Lehmdobbenweg“

Fachbeitrag Artenschutz

Stadt Aurich
Fachdienst Planung
Bürgermeister-Hippen-Platz 1
26603 Aurich



Auftragnehmer:

galaplan

galaplan groothusen

Landschafts- und Freiraumplanung

Matthias-Claudiusstraße 3

26736 Krummhörn

Tel. 04923-8789

www.galaplan-groothusen.de

Stand: 9. November 2018

Bearbeitung: Dipl.-Ing. A. Wilczek
Dipl.-Ing. T. Wilken

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Anlass und Aufgabenstellung	1
2 Rechtlicher Rahmen	1
3 Kurzbeschreibung der Planungsabsichten	2
4 Untersuchungsraum	2
5 Vorgehensweise	2
5.1 Brutvögel.....	2
5.2 Fledermäuse	3
5.3 Habitatbäume.....	3
5.4 Amphibien	3
6 Arten und Lebensstätten	4
6.1 Artenspektrum.....	4
6.2 Lebensstätten.....	8
7 Prüfrelevante Arten	9
8 Mögliche Konflikte mit dem besonderen Artenschutz	11
8.1 Wirkfaktoren des Vorhabens	11
8.2 Tötungsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.....	11
8.3 Störungsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.....	11
8.4 Lebensstättenschutz gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG	12
9 Maßnahmen zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	14
9.1 Vermeidung.....	14
9.2 Ausgleich.....	14
10 Fazit	16
11 Quellen	17

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Übersicht der im Untersuchungsraum festgestellten Brutvogelarten.....	5
Tabelle 2	Im Untersuchungsgebiet in Aurich-Schirum 2017 / 2018 nachgewiesene Fledermausarten und ihr Gefährdungsstatus	7
Tabelle 3	Prüfrelevante Arten	10

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Aurich plant die Erweiterung ihrer südlich des Stadtgebietes gelegenen Gewerbe- und Industriegebiete. Parallel zur notwendigen Änderung des Flächennutzungsplans soll als erstes der Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 335 aufgestellt werden, der das Gewerbegebiet „Schirum IV / nördlich Lehmdobbenweg“ planerisch vorbereiten soll. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 11,6 ha.

Nach § 44 (5) BNatSchG ist für zulässige Vorhaben innerhalb von rechtsgültigen B-Plänen das Recht des besonderen Artenschutzes anzuwenden. Für bestimmte Arten sind dabei Zugriffsverbote zu beachten, die in § 44 (1) BNatSchG formuliert sind. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die 52. Änderung des Flächennutzungsplans wurden 2017 und 2018 Brutvögel und Fledermäuse kartiert sowie flächendeckend Biotoptypen und gefährdete Pflanzenarten erfasst (ING.-BÜRO BAUM 2018, GALAPLAN GROOTHUSEN 2018, BELTLE 2017). Für die Artengruppe der Amphibien erfolgte darüber hinaus eine Übersichtskartierung möglicher Laichgewässer. Die Auswahl der Tierartengruppen erfolgte entsprechend dem im Vorfeld eingeschätzten Lebensraumpotenzial und der Wahrscheinlichkeit artenschutzrechtlicher Betroffenheiten.

Aufgabe des vorliegenden Fachbeitrags ist eine Überprüfung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG angenommen werden müssen. Die Ergebnisse der oben genannten Erfassungen dienen hierzu als Grundlage. Des Weiteren werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich bestimmt.

2 Rechtlicher Rahmen

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung in Genehmigungs- und Zulassungsverfahren sind die Zugriffsverbote in § 44 (1) BNatSchG und zwar

- (Nr.1) Verletzen oder Töten von Individuen (Tötungsverbot),
- (Nr.2) erhebliche Störung der lokalen Population (Störungsverbot),
- (Nr.3) Zerstörung, Beschädigung oder Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten (Lebensstättenschutz Tiere) und
- (Nr.4) Zerstörung, Beschädigung oder Entnahme besonders geschützter Pflanzenarten (Lebensstättenschutz Pflanzen).

Der Bebauungsplan regelt als Angebotsplanung rechtsverbindliche Zulässigkeiten für bestimmte Vorhaben und Nutzungen. Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 (1) BNatSchG werden hierdurch noch nicht unmittelbar berührt. Möglich ist dies jedoch ab der Ebene der Baugenehmigung durch die Realisierung konkreter Bauvorhaben. Deshalb und damit der Realisierung der B-Plan-Festsetzungen keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen, ist bereits bei der Aufstellung eines B-Planes der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. In einem ersten Schritt ist abzu prüfen, ob von den Planungen Arten betroffen sein können, die diesen Bestimmungen unterliegen.

Nach § 44 (5) Satz 5 BNatSchG sind – mit Ausnahme der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie - die national geschützten (= besonders geschützten) Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Dies gilt für Eingriffe, die nach § 19 BNatSchG (Eingriffsregelung) zulässig sind und für das Tötungsverbot sowie den Lebensstättenschutz von Tieren und Pflanzen, nicht jedoch für das Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (vgl. BLESSING & SCHARMER 2013). Für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt ein Verstoß gegen den Lebensstättenschutz und das Tötungsverbot nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt wird (ebd.).

3 Kurzbeschreibung der Planungsabsichten

Das Plangebiet hat eine Größe von 11,6 ha und liegt unmittelbar westlich der Leerer Landstraße zwischen Lehm Dobbenweg und Bengenkampsweg. Im Einzelnen sind geplant:

- Ein Gewerbegebiet für kleinere Gewerbebetriebe des tertiären Sektors an der Leerer Landstraße / Lehm Dobbenweg mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8;
- Ein Gewerbegebiet für produzierendes und verarbeitendes Gewerbe zwischen Lehm Dobbenweg und Bengenkampsweg mit einer Grundflächenzahl von ebenfalls 0,8 (GE 2);
- Die Erschließung des Gewerbegebietes erfolgt ausgehend von der Leerer Landstraße über den Lehm Dobbenweg, von dem zwei Stichstraßen in Richtung Norden abzweigen. Der Lehm Dobbenweg selber wird im Südwesten abschnittsweise nördlich des Grundstücks Lehm Dobbenweg Nr. 12 an den Rand des zukünftigen Gewerbegebietes verlegt. Nördlich des Lehm Dobbenweges wird das geplante Gewerbegebiet über einen Rad- und Fußweg an die Leerer Landstraße angebunden;
- Etwa drei Viertel des vorhandenen Wallheckennetzes im östlichen Geltungsbereich sollen über entsprechende Festsetzungen im B-Plan erhalten werden. Zur Sicherung des Gehölzbestandes sollen Wallheckenschutzstreifen in einer Breite von beidseitig 5,0 m (gemessen ab Mittelachse der Wallhecke) von Aufbauten, Nebenanlagen und sonstigen Befestigungen freigehalten werden. Des Weiteren werden einige Straßenbäume am Bengenkampsweg als zu erhalten festgesetzt.
- Im südwestlichen Geltungsbereich unmittelbar nördlich des Grundstücks Lehm Dobbenweg Nr. 12 wird eine Aufschüttung von max. 5 m über Geländeoberkante als Öffentliche Grünfläche festgesetzt. Dort werden heimische Sträucher gepflanzt.
- Die Rückhaltung von Oberflächenwasser erfolgt über ein bestehendes Regenwasserrückhaltebecken unmittelbar südlich des Lehm Dobbenweges, dessen Speichervolumen vergrößert werden soll.

4 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum umfasst den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 335 „Schirum IV / nördlich Lehm Dobbenweg“ sowie für Arten mit größerem Aktionsradius – in Abhängigkeit von der Lebensraumbeschaffenheit – auch unmittelbar angrenzende Bereiche.

5 Vorgehensweise

Die artenschutzrechtliche Prüfung wird exemplarisch anhand der Artengruppen der Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien durchgeführt. Für diese Artengruppen liegen Ergebnisse aktueller systematischer Untersuchungen vor, die im Folgenden dokumentiert werden.

5.1 Brutvögel

Das methodische Vorgehen zur Erfassung der Brutvögel folgte den Empfehlungen in SÜDBECK et al. (2005) und BIBBY et al. (1995). Untersuchungsraum und Reviermittelpunkte sind in Plan 2 dargestellt (s. Anlage zum Umweltbericht). Die Erfassungen erfolgten im Zeitraum von Ende März bis Anfang Juli 2018 mit acht frühmorgendlichen Kartierterminen (GALAPLAN GROOTHUSEN 2018). Zum Nachweis nacht- und dämmerungsaktiver Vogelarten wurden zusätzlich drei abendliche Begehungen durchgeführt, davon zwei im Frühjahr und eine im Juni für eventuellen Nachweis bettelrufender junger Waldohreulen, Waldkäuze oder Schleiereu-

len. Bei den Begehungen wurden bei Bedarf Klangattrappen eingesetzt. Untersuchungsraum war der Geltungsbereich der 52. F-Plan-Änderung, der den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 335 beinhaltet. Kartiert wurde auch ein direkt angrenzender Pufferstreifen von mindestens 50 m Breite.

5.2 Fledermäuse

Die Begehungen der Kartierung von Fledermäusen fanden im August 2017 sowie in den Monaten Mai bis Juli 2018 statt (ING.-BÜRO BAUM 2018). Alle sieben Begehungen fanden bei trockenen sowie möglichst windarmen und warmen Witterungsbedingungen statt. Bei der Erfassung wurden Horchboxen verwendet, die in den Wallhecken installiert wurden. Des Weiteren wurden vier Detektorbegehungen durchgeführt. Untersuchungsraum und festgestellte Fledermausaktivitäten (ING.-BÜRO BAUM 2018) sind im Fledermauskundlichen Fachbeitrag kartographisch dokumentiert (s. Anlage zum Umweltbericht).

5.3 Habitatbäume

Eine Erfassung von Habitatbäumen erfolgte am 15.04 2018 während des unbelaubten Zustandes der Gehölze (ING.-BÜRO BAUM 2018). Dabei wurden potenziell als Quartierstandort geeignete Gehölze auf für Fledermäuse nutzbare Quartierstrukturen (z. B. Spechthöhlen, ausgefaulte Astlöcher, abgeplatze Rinde) untersucht. Dabei kam unterstützend ein Fernglas zum Einsatz. Vorgefundene Strukturen wurden mittels GPS-Kamera dokumentiert und bis in ca. 4 m Höhe videoendoskopisch untersucht. Im Rahmen der nachfolgenden Kartierarbeiten wurden die erfassten Habitatbäume auf eine Nutzung durch Fledermäuse wiederholt kontrolliert. Die Kartierung der Habitatbäume beinhaltete auch eine Kontrolle von Baumhöhlen, die potenziell für höhlenbrütende Vögel geeignet sind.

5.4 Amphibien

Im Frühjahr 2018 wurde eine Übersichtskartierung von Amphibien durchgeführt. Untersucht wurden die potenziell in Frage kommenden Laichgewässer Mooräckerschloot (inkl. Seitengräben), das Regenwasser-Rückhaltebecken (RRHB) im Süden des Geltungsbereichs und der beschattete Teich unmittelbar westlich des VOST-Geländes. Zeitraum der Untersuchung war Anfang April¹ bis Mitte Juni 2018. Die in Frage kommenden Gewässer wurden von den Ufern aus nach Laich, Larven und adulten Tieren abgesucht. An zwei Begehungen im Mai und im Juni wurden das RRHB und der beschattete Teich nach Molchen abgekeschert.

¹ Aufgrund der kühlen Witterung im März und auch noch Anfang April setzte die Laichwanderung der frühen Amphibienarten erst im April ein.

6 Arten und Lebensstätten

6.1 Artenspektrum

Brutvögel

Im Zeitraum von März bis Juni 2018 wurden 27 Vogelarten mit Brutverdacht oder Brutnachweis im Untersuchungsgebiet festgestellt (s. Tabelle 1). Der überwiegende Teil der Feststellungen umfasst allgemein verbreitete und häufige gehölbewohnende Vogelarten. Es dominieren Singvögel wie z. B. Amsel, Zaunkönig, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Kohl- und Blau-meise, deren Lebensräume gewöhnlich Wälder, Gärten, Parks und andere gehölzreiche Landschaften sind. Die höchsten Brutdichten fanden sich im Bereich des Grundstücks am Lehm Dobbenweg 12 und den unmittelbar nördlich gelegenen Wallhecken sowie in der Siedlung am Bengenkampsweg. Der Anteil an höhlen- oder nischenbrütenden Vogelarten war mit einem Drittel des Gesamt-Artenbestandes recht hoch (9 Arten). Entsprechend der Habitat-ausstattung des Untersuchungsgebietes waren Bewohner des Offen- und Halboffenlandes nur in geringem Umfang vertreten. Zu nennen sind wenige Brutpaare der Arten Goldammer und Dorngrasmücke.

Balzrufende Individuen oder bettelrufende Jungvögel der Arten Waldkauz, Waldohreule oder Schleiereule konnten bei den drei Dämmerungsbegehungen im März sowie Anfang Juni nicht nachgewiesen werden.

An streng geschützten Brutvogelarten wurde lediglich das Teichhuhn festgestellt, das mit einem Brutpaar an dem Regenwasserrückhaltebecken nördlich des B-Plan-Geltungsbereichs vorkam.

Mit Star und Rauchschnalbe (jeweils 1 Paar) wurden zwei in Niedersachsen gefährdete Vogelarten (Rote-Liste-Kategorie 3) nachgewiesen. Eine wahrscheinliche Brut (Status Brutverdacht) des Stars wurde am nördlichen Rand des Untersuchungsgebietes auf Höhe des Grundstücks Bengenkampsweg 15 festgestellt. Die Rauchschnalbe brütete mit einem Paar in einem Pferdestall auf dem Grundstück Bengenkampsweg 32 am nördlichen Rand des Untersuchungsgebietes (knapp außerhalb des Geltungsbereichs).

Fünf der nachgewiesenen Arten sind auf der niedersächsischen Vorwarnliste zu finden. Dabei handelt es sich um Spezies, die zwar aktuell noch nicht gefährdet, deren Bestände jedoch in den letzten Jahren zurückgegangen sind (vgl. KRÜGER & NIPKOW 2015). Dies waren im Untersuchungsgebiet die in halboffenen Arealen vorkommende Goldammer (3 Paare), der in Nischen und Höhlungen brütende Gartenrotschwanz (2 Paare), die auf gebüsch- und strukturreiche Habitats mit gut ausgebildeter Krautschicht angewiesene Gartengrasmücke (1 Paar) sowie die höhlen- bzw. gebäudebrütenden Arten Feld- und Haussperling mit einem bzw. drei Paaren. Haussperling-Vorkommen fanden sich in einem Viehstall auf dem Gelände des Vereins für ostfriesische Stammviehzüchter (VOST) südlich außerhalb des Geltungsbereichs, im Bereich des Nebenerwerbshofs am Bengenkampsweg 32 sowie auf dem Grundstück Bengenkampsweg 11 weiter östlich.

Tabelle 1 Übersicht der im Untersuchungsraum festgestellten Brutvogelarten
 (nur Status Brutnachweis und Brutverdacht)

Nr.	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL Nds	RL TW	RL D	§ 7 BNatSchG	Anzahl Brutpaare		
							Brutnachweis	Brutverdacht	Brutpaare gesamt
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	b	1	5	6
2	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-	b	1	2	3
3	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-	b	0	4	4
4	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	-	-	-	b	0	1	1
5	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	-	b	0	1	1
6	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-	b	0	1	1
7	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	V	b	0	1	1
8	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-	b	0	1	1
9	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	V	V	-	b	0	1	1
10	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	V	V	b	0	2	2
11	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	V	b	0	3	3
12	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	-	-	-	b	0	3	3
13	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	V	b	0	3	3
14	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-	b	0	4	4
15	Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	-	b	0	1	1
16	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	-	-	b	0	1	1
17	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-	b	0	6	6
18	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	b	0	3	3
19	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	3	b	0	1	1
20	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	b	0	4	4
21	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-	b	0	2	2
22	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-	b	0	1	1
23	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	3	b	0	1	1
24	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	-	b	1	0	1
25	Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	-	-	V	s	1	0	1
26	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-	b	0	5	5
27	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-	b	0	1	1

<u>Erläuterungen zur Tabelle:</u>	
RL D:	Gefährdung nach Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)
RL Nds:	Gefährdung nach Rote Liste Niedersachsen (KRÜGER & NIPKOW 2015)
RL TW:	Gefährdung nach Rote Liste Niedersachsen, Region Tiefland West (KRÜGER & NIPKOW 2015)
RL-Kategorien:	3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, - = ungefährdet
BNatSchG:	Schutz nach § 7 des Bundesnaturschutzgesetzes, b = besonders geschützt, s = streng geschützt

Grau unterlegt sind streng geschützte Arten, gefährdete Arten (RL-Kategorie 3) und Arten der Vorwarnlisten.

Fledermäuse

Im Untersuchungsraum konnten fünf Fledermausarten eindeutig nachgewiesen werden: Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*).

Darüber hinaus gelang mittels Horchbox der Nachweis von Tieren der Gattung *Plecotus* (*Plecotus auricus/austriacus*). Auf Grund der sehr ähnlichen Ultraschallrufe ist eine sichere Artunterscheidung mittels Rufanalyse zwischen dem Braunen und Grauen Langohr kaum möglich. Das Braune Langohr (*P. auritus*) ist in Niedersachsen nach derzeitigem Stand deutlich häufiger anzutreffen und weiter verbreitet als das Graue Langohr (*P. austriacus*). Das Graue Langohr ist eine wärmeliebende Art, die ihre nördliche Verbreitungsgrenze im Nordwesten Deutschlands erreicht. In Niedersachsen beschränken sich die Vorkommen des Grauen Langohres auf den Südosten und Osten des Landes. Für den unmittelbaren Untersuchungsraum fehlen derzeit Nachweise der Art (NLWKN 2010, www.batmap.de). Im Folgenden werden die Nachweise zunächst dem Braunen Langohr zugeordnet. Des Weiteren gelangen mittels Detektor und Horchboxen der Nachweis nicht weiter bestimmbarer Vertreter der Gattung *Myotis* (möglicherweise Großes Mausohr).

Für den betrachteten Raum sind somit mindestens sieben Fledermausarten nachgewiesen worden. Alle festgestellten Arten (mit Ausnahme des Kleinabendseglers) wurden auch innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 335 (einschließlich eines 100-m-Puffers) nachgewiesen. Damit deckt sich das Spektrum der erfassten Arten weitestgehend mit der Erhebung aus 2013 (FAUNISTICA 2013), die auf einer Teilfläche des Untersuchungsgebietes durchgeführt wurde. Eine Übersicht über alle festgestellten Arten, die Nachweismethode und ihren jeweiligen Gefährdungsstatus (Niedersachsen und Deutschland) zeigt die nachfolgende Tabelle 2.

Die **Breitflügelfledermaus** war mit 43 Detektorkontakten die mit deutlichem Abstand am häufigsten festgestellte Art. Diese Art ist mit Nachweisen an allen sieben Begehungsterminen im UG registriert worden. Diese synanthrope Art jagt regelmäßig und teils intensiv entlang der linienhaften Gehölzelemente westlich der B 72. Dies bestätigen auch die Ergebnisse der Horchboxen, wobei der innerhalb des B-Plan-Geltungsbereichs gelegene Horchbox-Standort 1 während der Wochenstubezeit hohe bzw. sehr hohe Aktivitäten aufzeigte. Entlang der Gehölze am Lehmdobbenweg wurde auf Höhe des Regenrückhaltebeckens während der zweiten Begehung Mitte August 2017 eine von sechs Individuen beflogene Flugstraße ermittelt. In nachfolgenden Begehungen wurde eine Nutzung nicht erneut beobachtet. Daher war der weitere Verlauf nicht dokumentierbar und setzt die Bedeutung der Flugstraße etwas herab.

Die **Zwergfledermaus** wurde über vier Detektornachweise an drei Begehungen im Bereich der alten Wallhecken südlich des Geltungsbereichs festgestellt. Innerhalb des Geltungsbereichs wurden keine Nachweise erbracht. Diese gebäudebewohnende Art wurde durch die Horchboxen aber auch an den übrigen Terminen im gesamten Gebiet vornehmlich mit Ein-

zelaufnahmen ermittelt. Nur am Horchbox-Standort 3 südwestlich außerhalb des Geltungsbereichs wurden Mitte Juli hohe Aktivitäten registriert.

Tabelle 2 Im Untersuchungsgebiet in Aurich-Schirum 2017 / 2018 nachgewiesene Fledermausarten und ihr Gefährdungsstatus

(Quelle: Ing-Büro Baum 2018)

(Rote Liste Nds. nach HECKENROTH (1993), in Klammern unveröffentlichte aktualisierte Fassung DENSE (unveröff. Entwurf); Rote Liste Deutschlands nach MEINIG et al. (2009)). Gefährdungsstatus: „ 1 “ = vom Aussterben bedroht, „ 2 “ = stark gefährdet, „ 3 “ = gefährdet, „ * “ = ungefährdet, „ G “ = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, „ R “ = Extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion, „ V “ = Vorwarnliste. Schutzstatus: gem. BNatSchG: §§ = streng geschützt; IV = FFH-Richtlinie Anhang IV. ¹ = auf Grund der Verbreitung handelt es sich (höchstwahrscheinlich) um Nachweise des Braunen Langohrs. Erhaltungszustand gemäß FFH-Richtlinie (atlantische Region Nds.): „ g “ = günstig, „ u “ = unzureichend.

Fledermausart	Nachweisart	Rote Liste Nds.	Rote Liste D	Schutz-Status	Erhaltungszustand (gem. FFH)
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	Detektor, Sicht, Horchbox	3 (*)	*	§§, IV	g
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	Detektor, Sicht, Horchbox	2 (2)	G	§§, IV	u
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	Detektor, Sicht, Horchbox	2 (2)	V	§§, IV	u
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	Horchbox	2 (R)	*	§§, IV	g
(Braunes) Langohr (<i>Plecotus (auritus)</i>) ¹	Horchbox	2 (3)	V	§§, IV	u
<i>Myotis spec.</i>	Detektor, Horchbox	-	-	-	-

Ebenfalls vier Detektornachweise der migrierenden **Rauhautfledermaus** gelangen verteilt über das Untersuchungsgebiet und die Erfassungszeiten. An den verschiedenen Horchboxen wurde die Art an den übrigen Begehungsterminen im Frühsommer und Sommer mit Einzelkontakten festgestellt, so auch am Horchbox-Standort 1 innerhalb des Geltungsbereichs.

Der **Große Abendsegler** konnte mittels Detektor mit zwei Kontakten zur herbstlichen Zugzeit in einer Nacht Anfang August sowie durch die Horchboxen mit Einzelkontakten auch zu den Frühsommer- und Sommermonaten nördlich des Bengenkampsweges festgestellt werden.

Wenige Einzelkontakte der Horchboxen ließen sich dem im Naturraum nur selten anzutreffenden **Kleinabendsegler** zuordnen. Innerhalb des Geltungsbereichs erfolgten keine Nachweise.

Mittels der ausgebrachten Horchboxen gelangen zudem Einzelaufnahmen des (Braunen) **Langohrs** verteilt über die Erfassungszeiträume (Ausnahme: Horchbox am Standort 4). Darunter waren drei Nachweise aus den Monaten Juni und Juli an Horchbox-Standort 1 innerhalb des Geltungsbereichs ca. 40 m nördlich des Lehmdobbenweges).

Verschiedene Aufnahmen vom Detektor bzw. den Horchboxen aus den Begehungsnächten konnten nur der Abendsegler-Gattung **Nyctalus** zugeordnet werden (davon eine im B-Plan-Geltungsbereich).

Weitere Detektor-Kontakte und Horchbox-Aufnahmen erlaubten nur eine Determination bis zur Artengruppe **Nyctaloid** (Arten der Gattungen *Nyctalus*, *Eptesicus* und *Vespertilio*; davon eine am südlichen Rand des B-Plan-Geltungsbereichs).

Während der Erfassungsarbeiten wurde durch die gehölznah platzierten Horchboxen und den Detektor zudem vereinzelt Vertreter der Gattung **Myotis** registriert; davon eine am südlichen Rand des B-Plan-Geltungsbereichs unweit des Grundstücks Lehmdobbenweg Nr. 14).

Es gab während der gesamten Untersuchung keine Hinweise auf Quartierkommen von

Fledermäusen.

Amphibien

Einziges Oberflächengewässer im Geltungsbereich ist der Mooräckerschloot am südwestlichen Rand des Plangebietes. Dieser stark eingetiefte ausgebaute Graben wurde im Rahmen einer Amphibienerfassung im Frühjahr 2018 mit untersucht. Dabei wurden keine Amphibien festgestellt.

Das innerhalb einer Rinderweide gelegene Regenwasser-Rückhaltebecken (RRHB) unmittelbar südlich des Lehm Dobbenweges ist als Laichgewässer für die Erdkröte von Bedeutung. Es befindet sich außerhalb des B-Plan-Geltungsbereichs. Die in der Nähe liegenden Wallhecken am Lehm Dobbenweg und unmittelbar nördlich sind als naturnahe Strukturen mit Versteckmöglichkeiten und Schutz vor Sonneneinstrahlung als Sommer- und Winterlebensraum für die Erdkröte von potenzieller Bedeutung. Weder im RRHB noch in dem beschatteten Teich westlich des VOST-Geländes ergaben sich Hinweise auf Vorkommen von Molchen oder Fröschen.

6.2 Lebensstätten

Habitatbäume

Es wurden verschiedene Habitatbäume mit potenziell geeigneten Quartierstrukturen (z. B. Baumhöhlen, abgeplatzte Rinde) an Gehölzen gefunden. Diese Bäume stehen ausnahmslos außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans 335 in den südlich oder südwestlich angrenzenden Wallheckengebieten. Einige sind im „Fledermauskundlichen Fachbeitrag“ fotografisch dokumentiert (s. Anlage zum B-Plan). Die videoendoskopische Inspektion der mittels Leiter erreichbaren Höhlen sowie die im Rahmen der Detektorbegehungen erfolgte Quartiersuche ergab keine Nutzung der vorgefundenen Strukturen als Fledermausquartier. Eine Nutzung als Tagesversteck für Einzelindividuen lässt sich allerdings nicht vollends ausschließen. Für die große Hybridpappel am Westrand des VOST-Geländes ist eine Stammhöhle als Fortpflanzungsstätte des Stars dokumentiert. Auch dieser Baum steht außerhalb des B-Plan-Geltungsbereichs.

Laichgewässer

Der Mooräckerschloot als einziges Oberflächengewässer innerhalb des Geltungsbereichs war im Untersuchungsjahr nicht von Amphibien besiedelt. Aufgrund der großen Trockenheit im Jahr 2018 war der Wasserstand des Mooräckerschlootes durchgehend sehr niedrig. Seine Eignung als Laichgewässer für Amphibien ist gering. Das nächstgelegene Laichgewässer liegt südlich außerhalb des B-Plan-Geltungsbereichs und ist von den Planungen nicht unmittelbar betroffen. Es dient als Laichgewässer für die Erdkröte (s. o.).

7 Prüfrelevante Arten

Im Folgenden wird für die betrachteten Artengruppen der Bedarf für eine vertiefende Prüfung dargelegt und begründet. Von einer vertiefenden Prüfung werden in der Regel weit verbreitete (euryöke) Arten ausgeschlossen, da der Erhaltungszustand der lokalen Populationen als günstig einzustufen ist (Kriterium: Gefährdung). Dies gilt jedoch nicht für den individuenbezogenen Ansatz des Tötungsverbots für besonders geschützte Arten in § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG. Des Weiteren bleiben Arten unberücksichtigt, die wirkungsbezogen als unempfindlich gelten (Kriterium: Empfindlichkeit) sowie Arten, die mit Sicherheit nur außerhalb des (spezifischen) Wirkungskreises des Vorhabens auftreten (Kriterium: Wirkung / Relevanz).

Im vorliegenden Fall sind sechs Fledermausarten prüfrelevant, die bei der Erfassung 2017/18 im Gebiet nachgewiesen wurden (s. Tabelle 2). Alle vorkommenden Arten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit europarechtlich streng geschützt.

In der Gruppe der europäischen Vogelarten sind Brutvögel in Bezug auf den Lebensstätten-schutz prüfrelevant, die ihre Fortpflanzungsstätten wiederkehrend nutzen und deren Bestände im Rückgang begriffen sind und/oder für die eine Gefährdung nach den Roten Listen besteht. Dies trifft im vorliegenden Fall auf den Star als höhlenbrütende Vogelart zu. Ebenfalls prüfrelevant sind weitere sieben der 2018 nachgewiesenen Brutvogelarten, die entweder streng geschützt oder gefährdet sind oder auf der Vorwarnliste geführt werden (s. Tabelle 1). Der Bestandstrend dieser Arten ist seit einigen Jahren negativ. Bei der Mehrzahl der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Brutvögel handelt es sich um allgemein verbreitete und nicht gefährdete gehölbewohnende Arten. Der Erhaltungszustand ihrer lokalen Population ist daher als günstig einzustufen. Eine Prüfrelevanz ist für diese Arten somit nicht gegeben.

Als besonders geschützte Amphibienart unterliegt die Erdkröte den Bestimmungen des Tötungsverbot und des Lebensstätten-schutzes (§ 44, Abs. 1, Nr. 1 + 3 BNatSchG). Da jedoch die Erdkröte eine nur national (besonders) geschützte Art ist, gilt für sie die Freistellung gemäß § 44 (5) Satz 5 BNatSchG.

Besonders geschützte Pflanzenarten wurden bei der 2016 und 2017 durchgeführten Erfassung von Biotoptypen und Flora nicht festgestellt. Das auf wild lebende Pflanzenarten bezogene Zugriffsverbot aus § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG wird deshalb im Folgenden nicht weiter behandelt.

Tabelle 3 Prüfrelevante Arten

Artnamen deutsch	Artnamen lateinisch	Gefähr- dung RL Nds.	Gefähr- dung RL D	Einstufung nach euro- päischem Recht bzw. nach § 7 (2) BNatschG
Brutvögel				
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	b
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	V	-	b
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	V	b
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	b
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	b
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	b
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	b
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	-	V	s
Fledermäuse				
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	FFH-RL: Anhang IV / s
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	D	FFH-RL: Anhang IV / s
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	FFH-RL: Anhang IV / s
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	R	-	FFH-RL: Anhang IV / s
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	2	V	FFH-RL: Anhang IV / s
Mausohrfledermaus, unbestimmt	<i>Myotis spec.</i>	-	-	

Erläuterungen zur Tabelle

Gefährdung Rote Liste Niedersachsen / Deutschland

- = ungefährdet, V = Vorwarnstufe, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, D = Daten unzureichend

Einstufung nach europäischem Recht bzw. nach § 7 (2) BNatschG

b = besonders geschützt, s = streng geschützt

8 Mögliche Konflikte mit dem besonderen Artenschutz

8.1 Wirkfaktoren des Vorhabens

Bei Realisierung der B-Planfestsetzungen kommt es zu einer Beseitigung eines Großteils vorhandener Lebensräume. Dies betrifft sowohl flächige Biotope wie Grünland oder Ruderalfluren als auch Wallhecken sowie nährstoffreiche Gräben.

Artenschutzrechtlich relevant können des Weiteren Störungen sein, die zum einen von der Bautätigkeit ausgehen können und zum anderen ihre Ursache in einer vermehrten Präsenz des Menschen nach Realisierung des Vorhabens haben. Mögliche Störquelle sind auch betriebsbedingt zu erwartende Lichtemissionen im zukünftigen Gewerbegebiet.

8.2 Tötungsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Brutvögel

Für den Fall, dass die Beseitigung von Gehölzen in die Brutzeit fällt, ist eine Tötung von noch nicht flüggen Küken und Jungvögeln oder eine Zerstörung von Gelegen von gehölz- und höhlenbrütenden Arten sowie der Goldammer als bodenbrütender Art nicht auszuschließen. Kritischer Zeitraum ist die Zeit zwischen Anfang April und Ende Juli.

Eine Tötung von Vögeln außerhalb ihrer Fortpflanzungszeit ist nicht zu erwarten.

Fledermäuse

Innerhalb des B-Plan-Geltungsbereichs wurden keine Bäume mit Höhlungen festgestellt, die als Wochenstubenquartier oder für die Überwinterung von Fledermäusen geeignet wären. Eine Tötung noch nicht flugfähiger Jungtiere oder von adulten Exemplaren während der Winterruhe ist demnach nicht zu erwarten, wenn Gehölze im Geltungsbereich beseitigt werden. Dies gilt für alle im Plangebiet nachgewiesenen Fledermausarten.

Werden Bäume während der Aktivitätsphase der Fledermäuse von Anfang April bis Ende Oktober gefällt, ist eine Tötung übertagender Exemplare nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen, auch wenn die Kontrolle des Gehölzbestandes keine Hinweise auf geeignete Höhlungen ergab.

8.3 Störungsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt dann vor, wenn es zu einer erheblichen Störung der Art kommt. Diese tritt dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Art verschlechtert. Die lokale Population kann definiert werden als (Teil-)Habitat und Aktivitätsbereich von Individuen einer Art, die in einem für die Lebensraumsansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen. Der Erhaltungszustand der Population kann sich verschlechtern, wenn aufgrund der Störung einzelne Tiere durch den verursachten Stress so geschwächt werden, dass sie sich nicht mehr vermehren können (Verringerung der Geburtenrate) oder sterben (Erhöhung der Mortalität). Weiterhin käme es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes, wenn die Nachkommen aufgrund einer Störung nicht weiter versorgt werden können. Der Tatbestand der Störung während der Fortpflanzungszeit umfasst auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen (LAU 2012).

Brutvögel

Mit Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Goldammer, Feld- und Haussperling, Rauchschwalbe, Star und Teichhuhn wurden acht prüfrelevante Brutvogelarten im Untersuchungsraum festgestellt (s. Kap. 7). Mit Ausnahme des Teichhuhns handelt es sich um Singvogelarten. Plan 2 in der Anlage veranschaulicht, dass von den genannten Arten lediglich Goldammer und Gartengrasmücke mit je einem Revier im Zentrum des Geltungsbereichs vertreten

waren. Alle anderen Arten wurden am Rand des Geltungsbereichs oder knapp außerhalb festgestellt.

Erhebliche Störungen während der Bauphase sind auszuschließen. Aufgrund des vorübergehenden Charakters dieser Störungen sind sie nicht geeignet, den Erhaltungszustand der lokalen Populationen möglicherweise betroffener Tierarten zu verschlechtern.

Störungen während des Betriebs des zukünftigen Gewerbegebietes sind durch vermehrte Präsenz des Menschen und eventuell auch durch Lärm zu erwarten. Die randlich außerhalb des Geltungsbereichs gelegenen Reviere von Haus- und Feldsperling, Gartenrotschwanz, Rauchschwalbe und Teichhuhn werden jedoch durch Gehölze oder Gebäude soweit abgeschirmt, dass eine optische Präsenz des Menschen unbeachtlich ist. Des Weiteren handelt es sich um Arten, für die Lärm am Brutplatz als vergleichsweise unbedeutend erachtet wird (vgl. GARNIEL & MIERWALD 2010). Erhebliche betriebsbedingte Störungen sind für diese Arten somit nicht zu erwarten.

Der in einer älteren Stieleiche am Grundstück Bengenkampsweg Nr. 15 festgestellte Brutplatz des Stars ist von Störungen, die vom Betrieb des Gewerbegebietes ausgehen, nicht unmittelbar betroffen. Die angrenzenden Wohn- und Stallgebäude sollen erhalten bleiben. Gegenüber Lärm und anderen Störwirkungen des südlich angrenzenden zukünftigen Gewerbegebietes entfalten sie eine abschirmende Wirkung. Hinzu kommt, dass auch der Star gegenüber Lärm am Brutplatz vergleichsweise unempfindlich ist (vgl. GARNIEL & MIERWALD 2010). Erhebliche betriebsbedingte Störungen werden für den Star nicht prognostiziert.

Für die Arten Goldammer und Gartengrasmücke wurde bereits ein Revierverlust prognostiziert (Verstoß gegen den Lebensstättenschutz gemäß § 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG, s. Kap. 8.4), so dass eine Prüfung auf Vorliegen einer erheblichen Störung nicht mehr erfolgen muss.

Durch die Baumaßnahme kommt es auch für die allgemein verbreiteten siedlungstoleranten Brutvogelarten zu einer Verknappung von Nahrungsflächen und einer Zunahme der inter- und intraspezifischen Konkurrenz. Das entstehende Neubaugebiet wird erst mittel- bis langfristige wieder besiedelt, wenn sich die Vegetation entsprechend entwickelt hat. Für die im Gebiet vorkommenden ungefährdeten Arten wird diese voraussichtlich zu einem kurzfristigen Bestandsrückgang bzw. zu einer Revierverlagerung führen, die sich jedoch nicht langfristig auf den Erhaltungszustand dieser Arten auswirken werden.

Fledermäuse

Baubedingte Störungen von lichtsensiblen Fledermausarten (z. B. Myotis-Arten) durch Lichtemissionen sind nicht zu erwarten, wenn eine Bautätigkeit während der Dunkelheit ausgeschlossen wird (s. Kap. 9.1). Dies gilt für die jahreszeitliche Aktivitätsphase der Fledermäuse zwischen Mitte März und Anfang November. Weiterhin können Störungen durch den Betrieb des Gewerbegebietes nicht ausgeschlossen werden. Durch eine angepasste Standortwahl und die Verwendung geeigneter Leuchtmittel kann jedoch eine Minimierung von Störeinflüssen durch bau- und anlagebedingte Störungen erreicht werden (s. Kap. 9.1).

8.4 Lebensstättenschutz gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Der Lebensstättenschutz schützt Teilhabitate von Tieren, die für ihre Fortpflanzung oder Ruhezeiten notwendig sind („Fortpflanzungs- und Ruhestätten“). Nahrungs- oder Jagdhabitate gehören in der Regel nicht zu den Fortpflanzungsstätten (BLESSING & SCHARMER 2013). Die Schutzwirkung gilt ganzjährig auch während der Abwesenheit der entsprechenden Art, wenn nach den Lebensgewohnheiten einer Art eine regelmäßig wiederkehrende Nutzung zu erwarten ist. Bei Brutvögeln schützt der Lebensstättenschutz ganzjährig vor der Beseitigung eines Brutreviers, in dem die Art regelmäßig ihren Brutplatz hat. Unerheblich ist dabei, ob die Art regelmäßig das gleiche Nest für die Brut nutzt (ebd.).

Brutvögel

Bei Realisierung der Planungsabsichten kann es zu einer Beseitigung von Fortpflanzungsstätten von Brutvögeln kommen. Im Plangebiet sind dies hauptsächlich Abschnitte von Wallhecken (Gehölzbestand und Walkkörper), die auf 263 m Länge beseitigt werden. Des Weiteren werden Einzelbäume, Gebüsche und Ruderalfluren beseitigt. Die genannten negativen Auswirkungen betreffen den Raum unmittelbar westlich der Leerer Landstraße und nördlich des Lehm Dobbenweges. Mit Gartengrasmücke und Goldammer hatten zwei der als prüfrelevant festgestellten Brutvogelarten im Jahr 2018 dort ihren Lebensraum zur Fortpflanzungszeit. Bedingt durch den Verlust an Gehölzen sowie durch die Nutzungsumwandlung angrenzender Flächen (Grünland oder Ruderalflur wird zu Gewerbefläche) wird die Zerstörung von je einer Fortpflanzungsstätte von Gartengrasmücke und Goldammer prognostiziert. Dies betrifft je ein Revier beider Arten.

Zwei weitere Reviere der Goldammer wurden am westlichen Rand des Geltungsbereichs am Mooräckerschloot festgestellt. Zwischen geplantem Gewerbegebiet und Gewässer ist im B-Plan ein 10 m breiter Gewässerrandstreifen festgesetzt, der von Bebauung und Befestigung freizuhalten ist. Die als Singwarte dienenden einzelnen Gehölze am Mooräckerschloot bleiben erhalten. Es wird prognostiziert, dass beide Goldammerreviere erhalten bleiben. Dies ist auch der Tatsache geschuldet, dass das südlich angrenzende als Habitat gut geeignete Areal mit Grünland und Heckenstrukturen von den Gewerbegebietsplanungen vorerst nicht berührt wird.

Der Star wurde mit einem Brutpaar auf einer älteren Eiche am Bengenkampsweg festgestellt (Grundstück Bengenkampsweg Nr. 15). Der Baum wird über eine zeichnerische Festsetzung im B-Plan erhalten. Auf diese Weise kann der Verlust einer Fortpflanzungsstätte des Stars vermieden werden.

Die Arten Rauchschwalbe, Feldsperling und Hausesperling wurden nicht innerhalb des Geltungsbereichs, sondern in Gebäuden und auf einem Wohngrundstück knapp außerhalb festgestellt (Grundstücke Bengenkampsweg Nr. 32 und Lehm Dobbenweg Nr. 12 sowie Viehställe auf dem Gelände des VOST). Auch das Teichhuhn kam nicht im B-Plangebiet vor, sondern brütete in dem Regenrückhaltebecken weiter südlich. Brutplätze und Habitatstrukturen der Reviere dieser Arten bleiben erhalten. Aus diesem Grund wird für diese Arten kein Verlust einer Fortpflanzungsstätte prognostiziert. Der Gartenrotschwanz hielt sich zwar während der Kartierungen gelegentlich am nordöstlichen Rand des B-Plangebietes auf. Der Reviermittelpunkt wurde jedoch bei Berücksichtigung der Beobachtungen aus der gesamten Erfassungsperiode weiter nordöstlich im Bereich der Hausgärten Leerer Landstraße und Bengenkampsweg verortet, so dass auch für diese Art prognostiziert wird, dass das für die Fortpflanzung notwendige Habitat erhalten bleibt. Für das im Norden des Bengenkampsweges ermittelte zweite Revier des Gartenrotschwanzes ist ebenfalls keine Betroffenheit bei Planrealisierung zu erwarten. Das Revier liegt in ausreichender Entfernung zum Eingriffsort. Wichtige Habitatkomponenten werden von den Planungen nicht berührt.

Fledermäuse

Negative Auswirkungen auf die Fledermausfauna sind im Rahmen der Verwirklichung des geplanten Vorhabens großflächig zu erwarten. Durch die Rodung der Gehölze kann es zu einem Verlust von Strukturen kommen, die eine essentielle Bedeutung für die Fledermausfauna besitzen. Im Zuge der Erfassungsarbeiten wurden im B-Plangebiet keine Stammhöhlen, Stammrisse, Rindentaschen oder ähnliches festgestellt. Die kartierten Habitatbäume fanden sich ausnahmslos weiter südlich außerhalb des Geltungsbereichs. Fledermausquartiere sind somit nicht vorhanden, so dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen direkt betroffen sein werden. Ein Verstoß gegen das Verbot der Beeinträchtigung von Fledermaus-Lebensstätten ist somit nicht zu erwarten.

Die zur Insektenjagd befliegenen Bereiche der synanthropen Breitflügelfledermaus und weiterer Arten sind zwar auch nach erfolgter Erschließung und Errichtung der Bebauung noch

eingeschränkt nutzbar, allerdings ist eine deutliche Minderung der Habitatqualität durch Teilverlust bzw. Veränderung von Gehölzstrukturen und durch eine Abnahme der Insektdichte anzunehmen. Nahrungshabitate zählen jedoch nicht zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten, so dass auch hier kein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG vorliegt.

9 Maßnahmen zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

9.1 Vermeidung und Minimierung

Erhalt von Wallhecken

Etwa drei Viertel der im Gebiet vorhandenen Wallhecken werden im B-Plan als zu erhalten festgesetzt (als absolute Zahl: 827 m Abschnittslänge). Eine weitere Festsetzung regelt den Schutz des vorhandenen Baumbestandes auf den Wallhecken durch Beschränkung der Nutzung in einem Streifen von beidseitig 5 m Breite.

Bauzeitenregelung (Brutvögel, Fledermäuse)

Eine Zerstörung von Gelegen oder eine Tötung von noch nicht flüggen Jungvögeln oder von übertagenden Fledermäusen ist zu vermeiden. Der in § 39 BNatSchG verankerte Zeitraum für eine Beseitigung von Gehölzen ist um den Monat Oktober zu ergänzen und ausnahmslos einzuhalten. Gehölze sollen nur in der Zeit zwischen Anfang November und Ende Februar beseitigt werden.

Während der jahreszeitlichen Aktivitätsphase der Fledermäuse zwischen Mitte März und Anfang November ist eine Bautätigkeit während der Dunkelheit auszuschließen.

Minimierung von Lichtimmissionen (Fledermäuse)

Durch eine angepasste Standortwahl, Verwendung abgeschirmter Lampen und den Einsatz geeigneter Leuchtmittel lässt sich eine Minimierung von Störeinflüssen auf Fledermäuse erzielen. Gehölzbiotope und angrenzende Bereiche sollen nicht beleuchtet werden. Durch eine gerichtete Anstrahlung ist eine Erhellung ausschließlich der tatsächlich benötigten Flächen anzustreben. Lichtquellen sollten immer möglichst tief angebracht werden und mit einer möglichst großen Abschirmung ausgestattet sein (Full-cutoff (FCO)-Leuchten), mit möglichst geringem Upward light output ratio (ULOR)-Wert (optimalerweise nicht größer als Null). Kugelleuchten, deren Licht ohne jede Richtung und Abschirmung ausstrahlt, sind zu vermeiden. Weiterhin wird die Verwendung von Lampen mit einem möglichst geringen Spektralbereich empfohlen, der optimalerweise den für die Lichtattraktion der Insekten verantwortlichen Bereich mit einer Wellenlänge von 280 bis 750 Nanometern auspart. Hierfür bieten sich warmweiße LED- oder Natriumdampf-Hochdrucklampen (NAV) oder Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA) an. Grundsätzlich sollten die verwendeten Lampen nur so leistungsstark wie nötig sein. Zudem stellen eine intelligente Steuerung der Betriebsdauer (z. B. Abschalten nach Mitternacht) bzw. eine Reduktion der Leistung zu bestimmten Zeiten (Dimmung zur Dämmerungsphase der ersten Stunden nach Sonnenuntergang oder nach Mitternacht) weitere Möglichkeiten der Minimierung dar.

9.2 Ausgleich (CEF-Maßnahme)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gemäß § 44 (5) Satz 3 BNatSchG sind für die zu erwartenden Verluste von je einem Revier der Brutvogelarten Goldammer und Gartengrasmücke erforderlich.

Brutvögel

Die Goldammer benötigt als Bruthabitat unter anderem offene bis halboffene Landschaften

mit strukturreichen Saumbiotopen, z. B. Acker-Grünland-Komplexe, Lichtungen, Kahlschläge und Aufforstungen sowie Ortsränder. Hauptsächlich werden Agrarlandschaften mit Büschen, Hecken oder Feldgehölzen sowie Waldränder, Böschungen und ältere Brachflächen mit Gehölzaufwuchs besiedelt. Wichtige Habitatkomponenten sind Einzelbäume und -sträucher als Singwarten sowie Grenzbereiche zwischen Krautfluren und Gehölzen (vgl. SÜDBECK et al. 2005).

Die Gartengrasmücke besiedelt während der Brutzeit gebüschreiches halboffenes Gelände, unterholzreiche Laub- und Mischwälder, Ufergehölze, Bruchwälder mit Unterwuchs und ausgedehnten Brennnesselbeständen. Innerhalb oder am Rand von Siedlungen werden Parkanlagen, Friedhöfe und gebüschreiche Gärten besiedelt (vgl. SÜDBECK et al 2005, BAUER et al. 2005).

Im Süden des B-Plan-Geltungsbereichs ist auf einem Hügel, der dort aufgeschüttet werden soll, ein strukturreicher Ersatzlebensraum für Goldammer und Gartengrasmücke anzulegen. Es sind Gebüsch- und Ruderalbiotope nach folgenden Vorgaben zu entwickeln:

- Auf den Böschungen des Hügels sind Sträucher einheimischer Arten zu pflanzen. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen. Eine Fertigstellungspflege ist auszuschreiben. Empfohlen wird außerdem, mit der ausführenden Firma eine dreijährige Entwicklungspflege zu vereinbaren. Die Größe der Pflanzfläche beträgt ca. 1.220 m².
- Auf der Krone sowie am Fuß des neu anzulegenden Hügels sollen sich halbruderalen Gras- und Staudenfluren entwickeln. Um zu vermeiden, dass sich dort unerwünschte Pflanzengesellschaften ausbreiten (z. B. einjährige Pionierfluren mit *Chenopodium album*), sind die genannten Bereiche nach Beendigung der Erdarbeiten mit Regiosaatgut aus dem Herkunftsgebiet 1 (Nordwestdeutsches Tiefland) einzusäen. Die Flächen sind einmal pro Jahr zu mähen. Die Größe der Fläche mit Gras- und Staudenfluren beträgt ca. 1.660 m².

Die Wirksamkeit der erläuterten Maßnahmen ist im Verbund mit den angrenzenden Gehölz- und Offenlandbiotopen zu sehen. Zum südlich verlaufenden Mooräckerschloot entsteht eine Randsituation zwischen dem neu anzulegenden Gebüsch und angrenzenden Offenbereichen, die als Bruthabitat für die Goldammer geeignet erscheint. Im Zusammenhang mit dem angrenzenden gehölzreichen Hausgarten und der Wallhecke entsteht eine als Habitat für die Gartengrasmücke geeigneter Lebensraum.

Fledermäuse

Die prognostizierten Konflikte dieser Artengruppe mit den Zugriffsverboten des besonderen Artenschutzes sind durch die in Kap. 9.1 erläuterten Maßnahmen vermeidbar. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

10 Fazit

Die Festsetzungen im Entwurf des B-Plans Nr. 335 „Schirum IV / nördlich Lehmdobbenweg“ der Stadt Aurich sehen eine weitgehende Überplanung des Geltungsbereichs vor. Die Aussagen zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Brutvögeln, Fledermäusen und Amphibien wurden auf der Grundlage von aktuellen Erfassungen dieser Artengruppen aus den Jahren 2017 und 2018 getroffen.

Ergebnis der vorliegenden Untersuchung ist die Prognose des folgenden Konfliktes der Bauungsplanung mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes:

- Tatbestand der Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte zweier europäischer Vogelarten, die auf der Vorwarnliste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Vogelarten gelistet sind und deren Bestände im Rückgang begriffen sind: Verlust von je einem Revier von Gartengrasmücke und Goldammer.

Für diesen Verbotstatbestand sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Konfliktort erforderlich.

Auf dem im südlichen B-Plan-Geltungsbereich zeichnerisch festgesetzten aufzuschüttenden Hügel sollen Gebüsche und halbruderale Staudenfluren angelegt werden, die sich im Verbund mit angrenzenden Gehölz- und Offenlandbiotopen zu einem strukturreichen Ersatzlebensraum für Goldammer und Gartengrasmücke entwickeln sollen.

Weitere Konflikte durch mögliche Störungen von Fledermäusen in ihrem Jagdhabitat können durch Bauzeitregelungen sowie Vorkehrungen zur Art der Beleuchtungsmittel und zu Standortwahl, Abschirmung und Betrieb der Beleuchtung im Gewerbegebiet minimiert werden.

11 Quellen

Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Passeriformes Sperlingsvögel. Wiebelsheim.
- BLESSING, M. & E. SCHARMER (2013): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Stuttgart.
- BRINKMANN, R., BACH, L., DENSE, C., LIMPENS, H.J.G.A., MÄSCHER, G. & U. RAHMEL (1996): Fledermäuse in Naturschutz- und Eingriffsplanungen. Hinweise zur Erfassung, Bewertung und planerischen Integration. Naturschutz und Landschaftsplanung 28 (8): 229–236.
- BRINKMANN, R. (1998): Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung. - Inform.-Dienst Naturschutz Niedersachsen 18: 58-128.
- FAUNISTICA (2016): B-PLAN NR. 335 „Schirum IV - nördlich Lehmdobbenweg“, Stadt Aurich. Faunistischer Fachbeitrag - Fledermäuse Ergebnisbericht. Unveröff. Gutachten.
- GALAPLAN GROOTHUSEN (2018): Untersuchung der Brutvögel im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 335 der Stadt Aurich. Unveröff. Fachgutachten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung der Stadt Aurich.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnisse des F+E-Vorhabens FE 02.286/2007/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. IN: Berichte zum Vogelschutz 52 (2015), S. 19-67.
- ING.BÜRO BAUM – INGENIEUR- UND SACHVERSTÄNDIGENBÜRO THOMAS BAUM (2018): Fledermauskundlicher Fachbeitrag zur 52. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplans 335 „Schirum IV“.
- KRÜGER, T & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 7. Fassung, Stand 2015. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs., 35 (4) (4/15): 181-256.
- LAU, M. (2012): Der Naturschutz in der Bauleitplanung. Berlin.
- PODLOUCKY, R. & C. FISCHER (2013): Rote Liste und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. in: Inform.dienst Natursch. Nds. 4/2013.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.
- THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze sowie Teil B: Wirbellose Tiere. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 4 (4/08): S. 151-218.

Gesetze, Erlasse und Verordnungen

- BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S.1748)
- BNatSchG – Gesetz zur Neuregelung des Rechts von Naturschutz und Landschaftspflege i. d. Fass. d. Bekanntmachung vom 29.07.2009, BGBl. I, S. 2542, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 100 G v. 7.8.2013 / 3154.
- MUGV BRANDENBURG – MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2011): Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.